



Stadt Murten

Reglement über die Ausübung des Handels und die Ladenöffnungszeiten

Der Generalrat der Stadt Murten

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels;
- das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden;
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege;

beschliesst:

I. Ausübung des Handels

Artikel 1

Dieses Reglement gilt für alle Detailhandelsunternehmen, deren Räumlichkeiten und Einrichtungen der Öffentlichkeit zugänglich sind und deren Tätigkeit daraus besteht, Waren jeglicher Art zu verkaufen, zu vermieten oder Dienstleistungen zu erbringen.

Geltungsbereich

Artikel 2

1. Geschäftliche Tätigkeiten dürfen frei ausgeübt werden, soweit nicht eine gesetzliche Bestimmung ausdrücklich Einschränkungen vorsieht.

Grundsatz

2. Betriebe, die ab Inkrafttreten dieses Reglementes neu eingerichtet werden, sind vorgängig bei der Stadtverwaltung anzumelden.

Anmeldepflicht

II. Ladenöffnungszeiten

Artikel 3

1. Die Rahmenzeiten für die Ladenöffnung während des ganzen Jahres werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Freitag: 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Samstag: 06.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Oeffnungszeit

Artikel 4

1. Jeden Freitag wird die Schliessungszeit auf 21.00 Uhr festgelegt.

2. Fällt der Freitag auf einen Feiertag, gilt diese Regelung für einen der vorangehenden Tage.

3. Für Feste oder besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Oeffnung erteilen.

4. Dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, dürfen täglich bis 23.00 Uhr geöffnet halten.

Nächtliche
Oeffnungszeit
(Abendverkauf)

Ausnahmegewilligungen

Take-Away

Artikel 5

1. An Sonn- und Feiertagen können folgende Betriebe von 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet werden:

- a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien, Spezialeiläden sowie Tankstellenshops
- b) Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden
- c) Blumenläden
- d) Ausstellungen von Kunstwerken
- e) Fahrzeugwaschanlagen und Tankstellen

2. Für die Abhaltung von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin weitere Geschäftszweige miteinbeziehen.

3. Das Gesuch ist mindestens einen Monat vor der Veranstaltung beim Gemeinderat einzureichen; der Kanton verfügt über ein Beschwerderecht.

Oeffnungszeit an Sonn-
und Feiertagen

Ausnahmegewilligungen

schriftliches Gesuch

4. Die Oeffnungszeiten für Feste und besondere Veranstaltungen werden im Einzelfall festgesetzt. Oeffnungszeit bei Ausnahmebewilligungen

5. Für Betriebe, die mit Immissionen (Lärm, Geruch) verbunden sind, kann der Gemeinderat zeitliche Einschränkungen vorsehen. Einschränkungen

Artikel 6

Die Rahmenzeiten für die Oeffnung der in Artikel 1 des Reglementes genannten Unternehmen während der touristischen Saison, nämlich jeweils vom 1. April bis zum 31. Oktober, werden wie folgt festgelegt:

Montag bis Samstag: 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Sonn- und Feiertage: 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Touristische Saison
Oeffnungszeit

III. Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 7

Für die nächtliche Oeffnung sowie die Oeffnung an Sonn- und Feiertagen sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Arbeitsgesetz

Artikel 8

Der Gemeinderat erteilt der Stadtpolizei den Auftrag, die Einhaltung dieser Oeffnungszeiten zu kontrollieren.

Kontrolle

Artikel 9

1. Widerhandlungen gegen Artikel 2 Absatz 2 des vorliegenden Reglementes werden mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Betrag Fr. 100.-- nicht übersteigen darf.

2. Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Oeffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss Artikel 36 Buchstabe c und Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis Fr. 20'000.--, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu Fr. 50'000.-- bestraft.

Widerhandlungen, Busse

3. Die Busse wird durch den Gemeinderat nach dem Verschulden des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.

4. Der Beschuldigte kann innert dreissig Tagen nach Zustellung des Strafbefehls Einspruch erheben. In diesem Fall überweist der Gemeinderat die Strafsache dem Oberamtmann.

Artikel 10

Frühere Erlasse

Sämtliche dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen, insbesondere das Ladenschlussreglement vom 1. Juli 1969, sind aufgehoben.

Artikel 11

Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, per 1. März 2013 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinde Büchsnen anwendbar.

Vom Generalrat beschlossen am 28. April 1999
geändert vom Generalrat am 25. Juni 2008
geändert vom Generalrat am 27. Februar 2013

Der Präsident:



Jacques Moser



Der Sekretär:



Urs Höchner

Von der Sicherheits- und Justizdirektion genehmigt am 22. Mai 2013

Der Staatsrat, Direktor:



Erwin Jutzet